

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald ist wie folgt festgesetzt:

	monatlich
a) Gemeindebrandmeister	210,-- €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	75,-- €
c) Ortsbrandmeister	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	120,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	100,-- €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	80,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	70,-- €
e) Gerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	50,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	50,-- €
f) Fahrzeugwart	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	50,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	50,-- €
g) Atemschutzgerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	60,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	60,-- €
h) Stellvertretender Atemschutzgerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	30,-- €
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh	30,-- €
i) Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,-- €
j) Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,-- €
k) Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	35,-- €
l) Sicherheitsbeauftragter	
1. der Ortsfeuerwehr Hilter	25,-- €

2. der Ortsfeuerwehr Borgloh

25,-- €

- 2 -

m) Funkwart

1. der Ortsfeuerwehr Hilter

35,-- €

2. der Ortsfeuerwehr Borgloh

25,-- €

n) Administrator Verwaltungsprogramm

1. der Ortsfeuerwehr Hilter

50,-- €

2. der Ortsfeuerwehr Borgloh

40,-- €

o) Ausbildungsleiter

1. der Ortsfeuerwehr Hilter

30,-- €

2. der Ortsfeuerwehr Borgloh

20,-- €

p) Kleiderwarte beider Ortsfeuerwehren jeweils

40,-- €

q) Schriftführer beider Ortsfeuerwehren jeweils

20,-- €

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(1) Neben der nach § 1 gewählten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Fahrt- oder andere Reisekosten, Telefongebühren, Schreibmaterial, Auslagen),

(2) Der durch Übungen, Einsätze, Brandwachen und Lehrgänge nachweislich entstandene Verdienstaufall wird nach § 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erstattet.

(3) Der Höchstbetrag des gem. § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig und freiberuflich Tätige wird auf 25,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der gem. § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 7,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 3

Kostenerstattung für Lehrgänge

Für die Teilnahme an den Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) wird der nachweislich entstandene Verdienstaufall erstattet. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,-- € pro Tag festgesetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die daraus hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen

festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- 3 -

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 10.12.2009 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 19.03.2020

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister

Schewski